

# TKG-Novelle 2011

## Mobilregulierungsdialog

Daniel Röthler

RTR-GmbH



---

# Inhalt

- Allgemeines zur TKG-Novelle 2011
- Ausgewählte Aspekte
- Weiterer Fahrplan



---

---

# Allgemeines zur TKG-Novelle 2011



## Schwerpunkte der 7. TKG-Novelle

- Umsetzung der RL 2009/136/EG und 2009/140/EG
- „administrative Anpassungen“ (Erfahrungen bei der Vollziehung)
  - Zuständigkeit Leitungs-/Wegerechte bei der Regulierungsbehörde
  - Verfahrensbeschleunigung bei Missbrauch MWD
  - „Entbürokratisierter und flexibler Ansatz beim Universaldienst“
  - Klärung von Doppelgleisigkeiten bei der Frequenzzuteilung
  - KOG: Anpassung der Regeln für Geschäftsführerbestellung der RTR (FB TK/P)
- Aufzählung erscheint cursorisch
- „Alternativen: keine“



# Ausgewählte Aspekte



## Leitungs- und Mitbenutzungsrechte (2. Abschnitt)

- Im Prinzip wird Systematik beibehalten
  - „terminologische Anpassungen“
- RL-Umsetzung größtenteils durch TKG-Novelle 2009 erfolgt
- Zuständigkeitsübergang von den Fernmeldebehörden zur TKK
  - „*Konzentrierung der Zuständigkeit ... bei der Regulierungsbehörde*“
- Einheitliches Verfahrensrecht (§ 12a)
  - Kurze Entscheidungsfristen bleiben
  - Klarstellung: Entscheidung TKK ist „vertragsersetzender Bescheid“



## Infrastrukturverzeichnis (§ 13a)

- RTR führt Verzeichnis der Art, Verfügbarkeit und Lage für Kommunikationslinien nutzbaren Anlagen
  - Leitungen, Verkabelungen, Leitungsrohre, Verteilerkästen etc.
- Inhalt des Verzeichnisses nur aus zwei Quellen
  - „Amtshilfe“
  - TKK-Entscheidungen nach dem 2. Abschnitt
- Beschränkte Einsichtsrechte („konkretes Vorhaben“)
- Bei Einsichtnahme: Mitteilung an Infrastrukturihaber (RTR)
- Ablehnung der Einsicht mit Bescheid (RTR)



## Kommunikationsnetze und -dienste (technisch)

- Call shops etc: weitreichende Ausnahmen vom TKG, aber Anzeigepflicht bleibt
- Mindestanforderungen an die Dienstqualität  
RTR kann Verordnung erlassen („Netzneutralität“, § 17 Abs 3)
  - Entwurf an EK und GEREK
- Interoperabilität (einschl. angemessene Entgelte) wird „einklagbar“ (TKK)
- Nummernübertragbarkeit: Rückübertragung der Rufnummer
- NÜV: Zuständigkeit von BMVIT zu RTR („... *hat fest[zu]setzen...*“)





## Sicherheit und Integrität (§ 16a)

- Funktionsfähigkeit und Sicherheit öffentlicher Kommunikationsnetze sind aufrecht zu erhalten
  - durch „angemessene technische und organisatorische Maßnahmen“
  - Informationsverpflichtungen gegenüber RTR
  - Anordnung einer Sicherheitsüberprüfung durch TKK
  - Meldepflicht von Sicherheitsverletzungen „mit beträchtlichen Auswirkungen“ auf Netzintegrität oder Dienste an RTR
  - unter Einbeziehung von ENISA
- Verordnung des BMVIT („... kann ... festzulegen...“; nach Anhörung RTR)
- Abstimmung/Informationsaustausch RTR - Datenschutzkommission



## Kommunikationsnetze und -dienste (Kundenschutz I)

- Steigerung der Tariftransparenz; Verordnung der RTR
  - zB für 05er-Nummern, Textansage NÜV
- Maßnahmen gegen den Missbrauch bei Mehrwertdiensten
  - TKK kann Auszahlungsstopp an Rufnummernnutzer oder Zusammenschaltungspartner anordnen (Mandatsbescheid)
- Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen von AGB oder Entgelten sind „schriftlich“ (früher „in geeigneter Form“) mitzuteilen.  
RTR kann Verordnung erlassen
- Ausdehnung des Widerspruchsrechts der TKK auf Entgeltbestimmungen (nicht jedoch Höhe der Entgelte)



## Kommunikationsnetze und -dienste (Kundenschutz II)

- Kostenbeschränkung (§ 25a)
  - RTR kann Verordnung zur Kontrolle der laufenden Kosten erlassen
    - sofern nicht in ausreichendem Maß angeboten und Bedürfnis besteht
    - zB unentgeltliche Warnhinweise, kostenfreie Dienstesperren
  
- Besondere Informationspflichten zu AGB (§ 25b)
  - RTR kann Verordnung über Detaillierungsgrad erlassen
  
- Tarifvergleich (§ 25c)
  - RTR kann elektronischen, interaktiven Tarifvergleich anbieten
    - wenn nicht auf dem Markt angeboten



## Wettbewerbsregulierung (5. Abschnitt)

- Zusammenführung des Marktdefinitionsverfahrens mit dem Marktanalyseverfahren (§§ 36, 37, 37a)
  - (Alleinige) Zuständigkeit der TKK
  - In Hinkunft keine TKMV
- (In der Regel) längere Zeiträume zwischen Marktanalysen
- Neuordnung des Koordinationsverfahrens (§ 129) wegen GEREK
- Entfall von verpflichtenden spezifischen Verpflichtungen
  - „Bereitstellung von Mietleitungen“ und
  - „Betreiber(vor)auswahl“
- Neue spezifische Verpflichtung „funktionelle Trennung“
- Freiwillige funktionelle Trennung



## Frequenzen (6. Abschnitt)

- Änderungen einschneidend
  - Heranführung der Frequenznutzung an Technologieneutralität und Diensteneutralität, jedoch mit zT beachtlichen Ausnahmen (§ 54 Abs 1 - 1d)
- Kompetenzen zwischen KOA, TKK und Fernmeldebehörden unverändert
- Ausnahmen von der Dienste- und Technologieneutralität sind regelmäßig zu überprüfen
- Frequenzvergabeverfahren: TKK kann Mindestgebot höher festlegen (§ 55 Abs 4)
- TKK ist vor Erteilung von Ausnahmegewilligungen bei knappen Frequenzen anzuhören (§ 4 Abs 2)



## Datensicherheitsmaßnahmen (§§ 95, 95a)

- Betreiber müssen besondere Datensicherheitsmaßnahmen ergreifen
  - zB Zugangskontrolle, Sicherheitskonzept
- RTR kann
  - getroffene Maßnahmen der Betreiber prüfen
  - Empfehlungen zum zu erreichenden Sicherheitsniveau abgeben
- Sicherheitsverletzungen sind vom Betreiber der DSK zu melden
- BKA kann Verordnung zu Details erlassen
- DSK hat RTR über Sicherheitsverletzungen zu informieren



## TKK erstellt Regulierungskonzept (§ 115a)

- Soll Vorhersehbarkeit der Regulierung fördern
- Regulatorische Überlegungen zu absehbaren Entwicklungen
  - unter Beachtung des Zwecks und der Ziele nach § 1 Abs 1 bis 3
  - in Übereinstimmung mit den einschlägigen politischen Erklärungen und Konzepten der EU, des Bundes, der Länder (zB „Digitale Agenda“, Reg.programm)
- Planungszeitraum: angemessen, aber länger als ein Marktanalysezyklus
- Kann vor Ablauf dieses Zeitraumes geändert werden
  - Unter Angabe von Gründen
- Absichtserklärung, wie die Regulierungsbehörde sich abzeichnende Themen behandeln wird
- Konsultation vor Veröffentlichung
- Veröffentlichung auf Website



# Weiterer Fahrplan





## Die (nächsten) Schritte zum BGBI

- Beamtenentwurf (Dez. 2010)
- Ministerialentwurf/Begutachtung (März/April 2011)
  - 269/ME 24. GP
- Ende der Umsetzungsfrist: 25.5.2011
  - EK: Einleitung Vertragsverletzungsverfahren AT 2011/0661, 0662 (18.7.2011)
- Beschluss des Ministerrates (30.8.2011)
  - Übermittlung an Nationalrat: RV 1389 24. GP
- Nationalrat: Zuweisung an Ausschuss (21.9.2011)
- Ausschuss für Forschung, Innovation und Technologie (12.10.2011)
- Beschluss im Nationalrat (19./20.10.; Mitte November; 6./7.12.2011)
- Beschluss im Bundesrat (4.11. oder 1.12. oder 15.12.2011)
- Unterzeichnung Bundespräsident/Gegenzeichnung Bundeskanzler
- Kundmachung im BGBI I (ca 14 Tage nach Bundesrat)



## Ab wann?

- Änderungen treten am Tag nach Kundmachung im BGBl in Kraft
- Gleichzeitig treten 8 Verordnungen außer Kraft
- Bestimmte Schutzbestimmungen für Nutzer: 3 Monate später
- § 29 Abs 2 (Sperrung von verbrauchsabhängigen Datendiensten): 6 Monate später
- Anhängige Verfahren nach dem 2. Abschnitt werden nach alter Rechtslage fortgeführt
- TKMVO 2008 bleibt für jeden Markt solange in Geltung, bis Verfahren nach der neuen Rechtslage abgeschlossen worden sind
- NÜV tritt am 1.3.2012 außer Kraft

# TKG-Novelle 2011

## Mobilregulierungsdialog

Daniel Röthler

RTR-GmbH